414.11

Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer an Mittelschulen, an Seminaren und am Technikum Winterthur Ingenieurschule (Mittelschullehrerverordnung)

(vom 7. Dezember 1988)

Ansätze Stand 1. Januar 1989

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 193 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859,

beschliesst:

I. Besoldungen, Amtsdauern

Besoldung der Hauptlehrer

§ 1. Die Jahresgrundbesoldung der Hauptlehrer an Mittelschulen, an Seminaren zur beruflichen Ausbildung von Lehrern und am Technikum Winterthur Ingenieurschule beträgt:

Jahresstufen	Jahres-grundbesoldung	Jahresstufen	Jahres-grundbesoldung
1	82 920	11	109 380
2	85 908	12	111 938
3	88 896	13	114 494
4	91 883	14–16	117 052
5	94 871	17	119 609
6	97 860	18	122 166
7	100 848	19	124 724
8	103 835	20	127 280
9–10	106 823		

Die Jahresgrundbesoldung der Hauptlehrer für Fachdidaktik und beruflichen Fachunterricht am Arbeitslehrerinnen- und am Haushaltungslehrerinnenseminar beträgt:

Jahresstufen	Jahres-grundbesoldung	Jahresstufen	Jahres-grundbesoldung
1	60 683	12	83 885
2	63 334	13	85 875
3	65 986	14	87 867
4	68 637	15–18	89 857
5	71 289	19	91 849
6	73 940	20	93 839
7	76 591	21	95 831
8	79 242	22	97 821
9–11	81 894		

Der Aufstieg in der Skala der Jahresstufen erfolgt auf den 1. Januar.

Für Lehrer, die in verschiedenen Fächern unterrichten, wird die Besoldung im Verhältnis zu den Pflichtstundenzahlen festgesetzt.

Amtsdauer

§ 2. Die Amtsdauer der Hauptlehrer beträgt sechs Jahre.

Neu- und Erneuerungswahlen

§ 3. Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien für Neu- und Erneuerungswahlen von Hauptlehrern.

Anrechnung von Dienstjahren

§ 4. Der Regierungsrat stellt Grundsätze für die Anrechnung von Dienstjahren und für die Festsetzung der Anfangsbesoldung auf.

Dienstaltersgeschenke

§ 5. Ein Dienstaltersgeschenk wird Hauptlehrern sowie Lehrbeauftragten III und IV gemäss der Beamtenverordnung ausgerichtet. Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zwei Jahre.

Lehrbeauftragte

§ 6. Für Stunden, die nicht Hauptlehrern zugewiesen werden können, wird der Unterricht Lehrbeauftragten übertragen. Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien für ihre Ernennung im Rahmen folgender Kategorien:

a) der Lehrbeauftragte I wird auf Vorschlag der Schulleitung durch den Erziehungsrat für ein Semester ernannt
b) der Lehrbeauftragte II wird auf Vorschlag der Schulleitung durch den Erziehungsrat für ein Semester ernannt und erhält eine Stundengarantie für zwei Jahre

c) der Lehrbeauftragte III wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Erziehungsrat in der Regel auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt

d) der Lehrbeauftragte IV ist später zur Wahl als Hauptlehrer vorgesehen und wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt

Die Erziehungsdirektion kann Anstellungen von weniger als einem Semester vornehmen.

Besoldung der Lehrbeauftragten

§ 7. Die Grundbesoldung der Lehrbeauftragten I, II und III wird wie folgt festgesetzt:

a) Fächer mit 22 und 23 Normalstunden bzw. 24 und 25 Kurzstunden:

	je wöchentliche Jahresstunde	
	Lehrbeauftragte I/II Fr.	Lehrbeauftragte III Fr.
Ausbildung nicht abgeschlossen	2454–4168	– –
Ausbildung abgeschlossen	2743–4449	wie Lehrbeauftragte I und II sowie von 4535–5471 (22 Std.) 4535–5238 (23 Std.)

b) Fächer mit 25 und 26 Normalstunden bzw. 28 und 29 Kurzstunden:

Ausbildung nicht abgeschlossen	2018–3464	– –
Ausbildung abgeschlossen	2309–3746	wie Lehrbeauftragte I und II sowie von 3886–4770 (25 Std.) 3886–4652 (26 Std.)

Die Erziehungsdirektion erlässt Bestimmungen über den Aufstieg in der Besoldungsskala.

In besondern Fällen kann die Grundbesoldung eines Lehrbeauftragten I–III je wöchentliche Jahresstunde bis zu folgenden Maxima erhöht werden:

für 22 Normalstunden Fr. 5706
für 23 Normalstunden Fr. 5471

für 25 Normalstunden Fr. 5003
für 26 Normalstunden Fr. 4887

Kurzstunden werden mit dem Faktor 0,91 in Normalstunden umgerechnet.

An den Mittelschulen und am Technikum Winterthur Ingenieurschule erfolgt die Berechnung des Besoldungsanspruchs für einzelne Schulwochen aufgrund von 1/40 der Jahresgrundbesoldung. Die Semesterbesoldung entspricht der Hälfte der Jahresbesoldung.

Die Jahresgrundbesoldung der Lehrbeauftragten I und II am Real- und Oberschullehrerseminar darf bei der Ernennung die Entschädigung eines Lehrbeauftragten an der Universität nicht überschreiten.

Die Lehrbeauftragten IV werden gemäss § 1 besoldet.

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 8. Das Dienstverhältnis der Lehrbeauftragten I und II endet mit dem Ablauf des Semesters, dasjenige der Lehrbeauftragten III und IV mit dem Ablauf der Amtsdauer.

Der Lehrbeauftragte I kann auf sein Gesuch hin in begründeten Fällen innerhalb eines Semesters unter Einhaltung einer Frist von vier Schulwochen im Einvernehmen mit Schulleitung und Erziehungsdirektion entlassen werden. Für den Rücktritt von Lehrbeauftragten II, III und IV ist § 23 massgebend.

Die anstellende Behörde kann das Lehrauftragsverhältnis wegen krankheits- oder unfallbedingter Invalidität im Rahmen der Fristen nach Beamtenverordnung und Angestelltenreglement und aus wichtigen Gründen sofort auflösen.

Im übrigen finden auf das Dienstverhältnis die §§ 14, 21 sowie 22 Anwendung.

Vikare

§ 9. Vikare werden von der Schulleitung für höchstens 12 Schulwochen angestellt und erhalten für die erteilte Unterrichtsstunde eine Entschädigung von Fr. 61.30 bis Fr. 77.60.

II. Lehrverpflichtung, Rechte und Pflichten der Lehrer

Stundenverpflichtung

§ 10. Die Stundenverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrer beträgt im Jahresdurchschnitt bei einer Lektionsdauer von 50 Minuten (Normalstunde) 22 bis 26 Wochenstunden, bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten (Kurzstunde) 24 bis 29 Wochenstunden.

Der Regierungsrat regelt die Pflichtstundenzahl der Lehrer je Fach nach Massgabe der Belastung mit Vorbereitungsarbeiten und Korrekturen.

Entlastung und Urlaub

§ 11. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Altersentlastung, Entlastung aus gesundheitlichen Gründen sowie Urlaub und Entlastung in besonderen Fällen.

Überstunden

§ 12. Im Interesse der Schule kann die Schulleitung einem Lehrer während eines Semesters oder eines ganzen Schuljahres bis zu drei Überstunden in der Woche zuweisen, die zu vergüten sind. Keine Vergütung wird ausgerichtet, wenn der Lehrer später zum Ausgleich entsprechend entlastet werden kann. Die jährliche Vergütung für Überstunden und andere zusätzliche Tätigkeiten darf vier Jahresstunden nicht überschreiten. Die Erziehungsdirektion kann mit Rücksicht auf die Beschäftigungslage die Zahl der jährlich zu vergütenden Stunden herabsetzen.

Die Vergütung von Überstunden richtet sich nach der Besoldungsstufe des Lehrers unter Berücksichtigung des unterrichteten Fachs.

Stellvertretung

§ 13. Für die Stellvertretung kann jeder Lehrer der Schule innerhalb eines Schuljahres bis zu zwölf Stunden in Anspruch genommen werden, die zum Vikariatsansatz gemäss § 9 entschädigt werden.

Besondere Funktionen

§ 14. Der Lehrer ist verpflichtet, ohne zusätzliches Entgelt an allen Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule mitzuwirken und besondere Funktionen als Klassenlehrer, Pausenaufseher, Vorstand kleiner Sammlungen usw. zu übernehmen. Er hat sich ferner als Leiter von Schulreisen, Skilagern und andern sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Eine Dispensation ist nur bei körperlicher Nichteignung möglich. Der Regierungsrat kann für das Klassenlehreramt eine Entlastung gewähren.

Die Lehrer können bei Bedarf zum Unterricht an andern Mittelschulen, an andern Seminaren oder an einem andern Technikum, an dem der Kanton Zürich massgeblich beteiligt ist, eingesetzt werden.

Jeder Hauptlehrer ist verpflichtet, bei Bedarf Aufgaben im Bereich der Mittelschullehrerausbildung an der Universität zu übernehmen.

Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter

§ 15. Vollbeschäftigte Hauptlehrer sowie Lehrbeauftragte III und IV dürfen ohne Bewilligung des Erziehungsrates keine Gutachtertätigkeit ausüben und keine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem erheblichen Einkommen verbunden oder zeitraubend ist. Lehrer mit einem Teilpensum benötigen nur dann eine Bewilligung, wenn ihre gesamte Tätigkeit den zeitlichen Umfang einer Vollbeschäftigung übersteigt. Für die Mitwirkung von Lehrern des Technikums Winterthur Ingenieurschule an technischen Entwicklungsprojekten gilt § 27.

Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung die Lehrtätigkeit beeinträchtigt.

Keine Bewilligung benötigen Mitglieder der Bundesversammlung, des Kantonsrates und eines Grossen Gemeinderates, eines Wahlkolle-

giums oder einer Erziehungsbehörde sowie Organisten und Geschworene.

§ 16. Die Hauptlehrer haben im Kanton Wohnsitz zu nehmen. Der Regierungsrat legt die allgemeinen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Bewilligung des Wohnsitzes ausserhalb des Kantons aus wichtigen Gründen fest. Wohnsitz

§ 17. Der Regierungsrat kann Hauptlehrern an Mittelschulen, an Seminaren und am Technikum Winterthur Ingenieurschule, die wissenschaftliche Fächer unterrichten, als Auszeichnung den Titel eines Professors verleihen. Voraussetzungen sind eine abgeschlossene akademische Ausbildung und eine Lehrtätigkeit, die zusammen mit den angerechneten Dienstjahren mindestens zwei Amtsdauern umfasst. Professortitel

In begründeten Fällen kann der Regierungsrat einem Hauptlehrer den Professortitel in Abweichung von diesen Bestimmungen verleihen.

Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Verleihung des Professortitels an Hauptlehrer mit einem Teilpensum.

III. Militärdienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft

§ 18. Hauptlehrer und Lehrbeauftragte I–IV erhalten während Wiederholungskursen die volle Besoldung. Während Instruktionskursen erhalten Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht die volle, Ledige ohne Unterstützungspflicht drei Viertel der Besoldung. Militärdienst, Zivilschutz usw.

Obligatorische Dienstleistungen im Zivilschutz-, im Militärischen Frauen- und im Rotkreuzdienst sind obligatorischem Militärdienst gleichgestellt.

Die Lohnfortzahlung endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Lehrauftragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben einschränkende Regelungen in bezug auf die Besoldung in Fällen, in welchen bei Auflösung des Dienstverhältnisses die Dauer des Militärdienstes die gesamte Dauer der Tätigkeit im Schuldienst überschreitet, sowie für Aktivdienst.

Vikare erhalten bei Militärdienst, obligatorischen Dienstleistungen im Zivilschutz-, im Militärischen Frauen- und im Rotkreuzdienst die halbe Besoldung solang das Vikariat dauert, längstens jedoch für vier Wochen.

§ 19. Die Hauptlehrer sowie die Lehrbeauftragten III und IV erhalten bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung während längstens zwölf Monaten die volle Besoldung. Krankheit

Die Erziehungsdirektion kann bei länger dauernder Krankheit in besonderen Fällen die teilweise Weiterausrichtung der Besoldung bis zur Wiederaufnahme der Arbeit bewilligen.

Lehrbeauftragten I und II wird die Besoldung bei Dienstaussetzung wegen Krankheit in der Regel wie folgt ausgerichtet:

- im 1. Dienstjahr 3 Monate 100%,
  anschliessend 3 Monate 75%
- im 2. Dienstjahr 6 Monate 100%,
  anschliessend 6 Monate 75%
- ab 3. Dienstjahr gemäss Absatz 1 und 2

Vikare erhalten bei Krankheit die volle Besoldung solang das Vikariat dauert, längstens jedoch für vier Wochen.

Unfall

§ 20. Bei Nichtberufsunfall stehen den Hauptlehrern sowie den Lehrbeauftragten III und IV die gleichen Besoldungsleistungen zu wie bei Krankheit. Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Berufsunfalls oder Berufskrankheit wird ihnen während längstens zwölf Monaten die volle Besoldung ausgerichtet. Vom dreizehnten Monat an wird die Besoldung bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Invalidität auf 80% reduziert.

Lehrbeauftragten I und II wird die Besoldung bei Dienstaussetzung wegen Nichtberufsunfall wie bei Krankheit ausgerichtet. Bei Berufsunfall wird die volle Besoldungszahlung nach Ablauf von drei, sechs bzw. längstens zwölf Monaten bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zur Auflösung des Lehrauftragsverhältnisses wegen Invalidität auf 80% reduziert. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf Taggeldleistungen aus Berufs- oder Nichtberufsunfallversicherung über das Ende des Lehrauftragsverhältnisses hinaus.

Vikare erhalten bei Nichtberufsunfall die volle Besoldung solang das Vikariat dauert, längstens jedoch für vier Wochen. Bei Berufsunfall gilt Absatz 2.

Schwangerschaft und Niederkunft

§ 21. Der Regierungsrat regelt den Urlaub der Lehrerinnen bei Schwangerschaft und Niederkunft.

IV. Altersrücktritt, Invalidität und Auflösung des Dienstverhältnisses

Altersrücktritt, Weiterbeschäftigung

§ 22. Der Zeitpunkt des Altersrücktritts richtet sich nach den Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal. Mit Zustimmung des Erziehungsrates kann ein Lehrer ausnahmsweise bis zur Vollendung des 67. Altersjahres weiter beschäftigt werden.

§ 23. Der Rücktritt von der Lehrstelle ist auf Ende eines Schulsemesters und mit viermonatiger Kündigungsfrist zulässig. Kündigung

V. Schulleitung und besondere Aufgaben

§ 24. Die Rektoren der Mittelschulen, die Direktoren der Seminare und der Direktor des Technikums Winterthur Ingenieurschule sind zur Erteilung von 6 bis 10 Normalstunden oder 7 bis 11 Kurzstunden in der Woche verpflichtet. Neben der Lehrerbesoldung wird ihnen eine Zulage von Fr. 26072, dem Direktor des Technikums Winterthur Ingenieurschule eine solche von Fr. 27769 ausgerichtet. Rektoren, Direktoren

In dieser Zulage ist die Entschädigung für die Tätigkeit als Hausvorstand und Rektorenpräsident inbegriffen.

Den Direktorinnen des Arbeitslehrerinnen- und des Haushaltungslehrerinnenseminars wird eine Zulage von Fr. 19554 ausgerichtet.

Für den Direktor der Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität Zürich sowie den Direktor des Real- und Oberschullehrerseminars bestimmt der Regierungsrat die Unterrichtsverpflichtung. Er setzt die Besoldung nach § 1 und die Zulage nach dem Umfang der Funktionen und der Dienstzeit im Rahmen von Abs. 1 fest.

§ 25. Die Prorektoren der Mittelschulen und die Vizedirektoren am Arbeitslehrerinnen- und am Haushaltungslehrerinnenseminar sowie am Technikum Winterthur Ingenieurschule sind zu 12 bis 16 Unterrichtsstunden oder 13 bis 18 Kurzstunden in der Woche verpflichtet. Neben der Lehrerbesoldung wird den Prorektoren der Mittelschulen eine Zulage von Fr. 13891, den Vizedirektoren am Arbeitslehrerinnen- und am Haushaltungslehrerinnenseminar Fr. 10300 und jenen des Technikums Winterthur Ingenieurschule eine solche von Fr. 17346 ausgerichtet. Prorektoren und Vizedirektoren

Für die Vizedirektoren des Seminars für Pädagogische Grundausbildung, des Primarlehrerseminars, der Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität Zürich sowie des Real- und Oberschullehrerseminars setzt der Regierungsrat die Zulage nach dem Umfang der Funktionen fest. Die Stundenverpflichtung bestimmt sich nach dem Lehrauftrag.

§ 26. Die Erziehungsdirektion erlässt Bestimmungen über die Berechnung des Entschädigungsanspruchs der Stundenplanordner sowie der Sammlungs- und Bibliotheksvorstände. Stundenplanordner, Sammlungs- und Bibliotheksvorstände

Technikum Winterthur Ingenieurschule Entwicklungsprojekte

§ 27. Der Regierungsrat bestimmt die Voraussetzungen zur Mitwirkung des Technikums Winterthur Ingenieurschule und seiner Lehrer an technischen Entwicklungsprojekten im Auftrag von Dritten und regelt die Rechte an Erfindungen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Lektionsdauer

§ 28. Der Regierungsrat kann die Dauer der Normalstunden auf 45 Minuten herabsetzen und die Kurzstunden aufheben.

Anwendbarkeit der Beamtenverordnung

§ 29. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Beamtenverordnung und ihre Ausführungsbestimmungen anwendbar.

Inkraftsetzung

§ 30. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrer der kantonalen Mittelschulen vom 28. Juni 1948 aufgehoben.

Zürich, den 7. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Wiederkehr	Roggwiller

Vorstehende Verordnung wird genehmigt:

Zürich, den 24. April 1989

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Die Sekretärin:
H. Hauser	E. Bachmann